

Zwölfte Kirchensynode: 2. Tagung: Anträge

TOP 2.3 „Gut gelebter Alltag“ - Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2016

(Drucksache Nr. 25/16)

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Lothar Breidenstein	1	Die Synode möge beschließen: Die EKHN wirkt beim Land Hessen darauf hin, dass in das Kinderförderungsgesetz des Landes Hessen in § 25c Personeller Mindestbedarf unter Absatz 2 eine weitere Stufe einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 50 Stunden eingeführt wird.	KL
Hans-Jörg Wahl	2	Der Sachstandsbericht „Gut gelebter Alltag“ in den Kitas der EKHN 2016 enthält wegweisende Ausführungen zur religiösen Bildung in den Kitas und bestimmt dabei die strategische und operative Verantwortung für die religiöse Bildung, die schwerpunktmäßig den Kita-Leitungen zugeordnet wird. Dieser Ansatz sollte synodal diskutiert werden. Deshalb lautet mein Materialantrag: Der KSV wird gebeten, die mit der religiösen Bildung beschäftigten Ausschüsse zu beauftragen, die gelebte religiöse Bildung in den Kitas ausgehend von der Drucksache 25/16 zu diskutieren, um deren Ergebnisse der Herbstsynode 2017 vorlegen zu können.	AAKJBE (fed.) AGÖM ThA VA
Dekanat Wetterau (Drs. 57/16)	3	Die Dekanatssynode Wetterau bittet die Kirchensynode der EKHN, zeitnah eine Grundsatzdebatte über die Kita Arbeit in der EKHN zu führen. Ist Kita Arbeit in evangelischer Trägerschaft zukünftig gewollt? Wenn ja, wie kann sie angesichts aktueller Problembereiche (KiFöG, KitaVO, Umgang mit Sollstellenplänen, digitale Verwaltung, Vertragsverhandlungen uam) strukturell und inhaltlich möglich sein und bleiben? Wie kann christlich kirchliche Profilierung gestaltet werden.	AAKJBE (fed.) AGÖM ThA VA

TOP 2.4 Bericht über die Tagungshäuser in der EKHN

(Drucksache Nr. 26/16)

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Detlef Ruffert		<p>In der Vorlage heißt es unter Ziffer 2. „Auch wenn einige Häuser geschlossen werden, ist die Auswahl an attraktiven Gruppenhäusern und Tagungshotels für die Veranstalter im Jugend- wie im Erwachsenenbereich nach wie vor groß.“</p> <p>Ich frage: Bedeutet dieser Satz, dass beabsichtigt ist in naher oder mittlerer Zukunft ein Haus oder einige Häuser der Kirche zu schließen? Gibt es für mögliche Schließungen eine Prioritätenliste?</p>	KSV

TOP 2.8 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel

(Drucksache Nr. 30/16)

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Detlef Ruffert		<p>Die Mittelbewilligung für Projekte im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel für den Zeitraum der Pilgerreise (2015-2020) wird eingestellt. Vorhandene Mittel werden umgewidmet für die Arbeit der Flüchtlingshilfe in der Kirche.</p> <p>Begründung: Der vorgelegte schriftliche Bericht enthält die Aussage, dass die „Pilgerwegs-Idee sich nur schleppend verbreitet.“ Dies sollte Anlass sein, die noch vorhandenen Mittel nicht für neue kostenträchtige Werbemaßnahmen auszugeben, sondern die Mittel dort zu verwenden, wo sie dringend benötigt werden.</p>	KSV

TOP 2.10 Sachstandbericht Einführung Doppik

(Drucksache Nr. 32/16)

Überwiesen an:

AGÖM, FA (*federführend*), RPAus, RA, VA und KL

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Silke Bienhaus	1	<p>Beantragt wird bei der Kirchensynode eine vollständige Kostenoffenlegung, die dem Grundsatz der Transparenz genügt. Die Kirchensynode soll ihre Entscheidungen in dieser Sache den Gemeinden und Einrichtungen besser erklären. Denn für andere gemeindenahe Projekte wie z.B. dringend notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen hat die Synode in den letzten Jahren keine entsprechenden Gelder bereitstellen können.</p> <p>Begründung: Die Einführung der Doppik ist mit erheblichen Kosten verbunden. Nachdem über die ursprünglich genehmigten Gesamtkosten von 9 Mio. weitere 5 Mio. Zusatzkosten von der Synode genehmigt wurden, werden nun weiter 8 Mio. benötigt. In diesen Kosten ist nicht die erhebliche Mehrarbeit der Regionalverwaltung enthalten, dazu kommen Verluste bei Zahlungen (z.B. Kindergartenbeiträge), die nicht mehr eingetrieben werden können, weil sie nicht fristgerecht angemahnt wurden.</p>
Tobias Kraft	2	<p>Bei der Einführung der Doppik wird der Umfang der Aufgaben vorläufig reduziert, ohne auf die Umstellung insgesamt zu verzichten. Die Kirchenleitung beauftragt eine unabhängige, bislang nicht mit der Umstellung befasste Arbeitsgruppe aus Verwaltungsfachleuten und Betroffenen aus Gemeinden, Dekanaten und der Kirchenverwaltung mit einer kritischen Überprüfung, ob alle Inhalte und Möglichkeiten der Doppik jeweils für die Gemeinden, Dekanate oder für die Landeskirche wichtig und zielführend sind und ob sie zu einer deutlichen Verbesserung von Entscheidungen beitragen.</p> <p>Die Arbeitsgruppe überprüft insbesondere, ob alle mit der Umstellung auf die Doppik verbundenen Möglichkeiten einer kirchlichen Organisation dienlich sind. (Z.B. sind Abschreibungen für nicht steuerzahlende Institutionen irrelevant. Z.B. verleiten Gewinn- und Verlustrechnungen auf kirchlichen Ebenen zu falschen Schlussfolgerungen, die evtl. der geistlichen Stärkung zuwider laufen. Z.B. kann eine angemessene Gebäudeunterhaltung kaum durch eine kaufmännische Abschreibung und sich daraus resultierende SERL gewährleistet werden.) Die Arbeitsgruppe legt der Kirchenleitung und der Synode binnen eines Jahres eine Vorschlagsliste für eine für alle Ebenen unterschiedliche Verschlinkung der Doppik vor.</p>

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Birgit Pfeiffer	3	Zur Konkretisierung der Anforderungen an die SERL (Substanzerhaltungsrücklage) erstellt die Kirchenleitung eine Verwaltungsordnung mit Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Hierbei sind die Vorgaben der KO Art. 16 und Art. 22 zur Verantwortung des Dekanats für die Kirche in der Region angemessen zu berücksichtigen.
Olliver Zobel	4	Die Synode möge beschließen, dass die im Haushaltsanschreiben 2017 unter 5. angekündigten Fachkonzepte umgehend erarbeitet und veröffentlicht werden. Außerdem wird der Rechtsausschuss beauftragt [zu prüfen], welchen rechtlichen Rang diese Fachkonzepte haben, ob sie z.B. nicht durch den KSV zustimmungspflichtig sind.
Olliver Zobel	5	Es ist sicher zu stellen, dass beim HH-Ansatz 2018 auch Mittel für die Kirchengemeinden vorgesehen [werden], mit denen die Mehrkosten im Personalbereich (z.B. Überstunden wg. Schulungen) aufgefangen werden.
Dekanat Ried (Drs. 58/16)	6	Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Grundstücks- und Gebäudewerte (Immobilienwerte) der Kirchengemeinden und Dekanate, die in einem aufwendigen Verfahren ermittelt wurden, in deren Haushalt 2017 aufgeführt werden und die Abschreibungswerte (Basis 01.01.2015) zum 01.01.2017 den Trägern entsprechend mitgeteilt werden. Begründung: Mit der Umstellung auf die neue Buchführung „DOPPIK“ geht einher, dass die Immobilienwerte festgestellt und entsprechende Abschreibungswerte generiert werden. Diese sind notwendig, um bei der Bilanzierung klare Aussagen zu erhalten. Die Grundstücks- und Gebäudewerte wurden durch die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung sehr aufwendig und zeitintensiv ermittelt. Die Kirchengemeinden und Dekanate benötigen diese nun dringend für die Eröffnungsbilanz und die weiteren Arbeiten.

TOP 5.1 Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2017
(Drucksache Nr. 38/16)

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Elisabeth Groebe	1	<p>Deckung: Aus Rücklagen! Hiermit beantrage ich die Wiedererrichtung der 0,5 Pfarrstelle im ZGV in Mainz im Referat Ländlicher Raum mit folgendem Auftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Seelsorge für Familien in Landwirtschaft und Weinbau für das Gebiet Rheinhessen und • Koordination der Ländlichen Familienberatung im südhessischen Gebiet der EKHN entlang des Rheins, die vorwiegend von Beratungskräften ausgeführt wird, die in Kooperation mit der EKKW ausgebildet werden. <p>Finanzierung: Die EKHN finanziert die 0,5 Pfarrstelle für die Ländliche Familienberatung in Rheinhessen und für die Koordination der Ländlichen Familienberatung im südhessischen Gebiet der EKHN.</p> <p>Der Sachkostenhaushalt für den Beratungs- und Seelsorgeauftrag auf rheinlandpfälzischem Gebiet wird durch Landeszuschüsse gedeckt, die in der Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz aufgeteilt sind (insgesamt 30.000 € pro Jahr).</p> <p>Der Sachkostenanteil für den Koordinationsauftrag auf südhessischem Gebiet wird ermittelt und in den bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit der EKKW festgelegt und ergänzt.</p> <p>Außerdem wären Verhandlungen über eine finanzielle Beteiligung der noch nicht beteiligten Kirchen (Bistum Limburg, Bistum Mainz) anzustreben.</p>	KL
Frank Puchtler	5	<p>Ein Handlungskonzept für die Umsetzung der Propstei-Reform.</p> <p>Nach dem Beschluss der Propstei-Reform stehen Veränderungen an. Wie wird die Neuordnung gestaltet? Welche finanziellen Mittel werden bereitgestellt? Wie ist die Vertretung der Regionen in neu formierten Propsteien vorgesehen? Fragen, für die es ein konkretes Handlungskonzept braucht.</p>	KL

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Frank Puchtler	6	Der Beschluss, sich bei neuen Kita-Gruppen nicht an den Personalkosten zu beteiligen, wird aufgehoben. Dadurch wird den Kirchengemeinden vor Ort als Träger von Kitas Spielraum gegeben. Kitas sind eine Chance für unsere Kirche – ein Handlungsfeld um die Zukunft zu meistern.	AAKJBE AGÖM VA (federf.) KL
Dr. Klaus Sauer	7	Eine intensivere und breitere Beteiligung aller synodaler Ausschüsse bei der Erarbeitung eines neuen Sparkonzeptes. Die operative Umsetzung soll bis zur nächsten Synodentagung durch den Kirchensynodalvorstand erarbeitet und zur Abstimmung gestellt werden.	KSV
Alexander Gemeinhardt	9	Die Kirchenleitung möge ein Projekt zum einrichtungsübergreifenden Facility Management und Buchungssystem aufsetzen, das unter besonderer Berücksichtigung des Neubaus des Zentrums Bildung die gesamtkirchlichen sowie dekanatseigenen Häuser berücksichtigt. Der Bau- und der Verwaltungsausschuss mögen dies begleiten, der Bauausschuss federführend.	(BA) (VA) (KSV) KL
Dr. Susanne Bei der Wieden	10	Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss mögen grundsätzlich beraten, wie konstruktiv mit dem Angebot ko-finanzierter Stellen umgegangen werden kann, die im Einzelfall im Haushaltsplan keine Zustimmung finden (können).	FA KL

TOP 5.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur zentralen Beschaffung von Strom und Gas in der
EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG)

(Drucksache Nr. 41/16)

Überwiesen an:

ADGV, AGÖM, AGFB, BA, FA, RPAus, RA, VA
und KSV (zunächst Federführung, später dann Federführung des RA)

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Berenike Astheimer-Heger	1	§ 2 Abs. 4 um folgenden Satz zu ergänzen: „Diese Ausschreibung ist nach 5 Jahren zu wiederholen.“
Lothar Breidenstein	2	1. Die vorgelegte Fassung des Gesetzes wird so abgeändert, dass eine Abnahmepflicht für die kirchlichen Körperschaften entfällt. Insbesondere ist § 3 zu streichen. 2. Es wird geprüft, inwieweit ein Anreizsystem an Stelle der Verpflichtung zur Abnahme treten kann.
Dr. Axel Erdmann	3	Der Gesetzentwurf ist auf die Folgekosten (Overheadkosten) der „Genossenschaft Strom und Gas“ zu überprüfen.
Christian Heß	4	Die Synode möge beschließen, dass die gemeinschaftliche Beschaffung abgekoppelt wird von der Zwangseinführung von Smart Metern.
Dr. Achim Knecht	5	Ergänzung zu § 1 (1): „... sofern sie nicht eigene Versorgungsverträge zum Bezug erneuerbarer Energien abgeschlossen haben.“ Ergänzung zu § 1 (2): „... aus erneuerbaren Energien und zur Verringerung von Energiekosten.“
Tobias Kraft	6	Die zentrale Beschaffung von Holzpellets soll ebenfalls im Rahmen der Diskussionen über das Gesetz konzeptionell geprüft und gefördert werden, um den Verbrauch fossiler Heizenergie (Gas) weiter zu reduzieren.
Dr. Gunter Volz	7	§ 2 (5) wird wie folgt gefasst: Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und nach dem „Grüner Strom Label“ zertifiziert zu sein; das zu beziehende Gas ...
Ulrike Wegner	8	In § 3 (Abnahmepflicht) wird als Abs. 4 eine Ausnahmeregelung übernommen mit dem Inhalt, dass ein Abnehmer dann nicht der Verpflichtung unterliegt, soweit er nachweist, dass er Strom und/oder Gas günstiger selbst beziehen oder anderweitig umweltfreundliche Energie beschaffen kann. Gleiches (Ausnahmemöglichkeit) gilt für § 4. Hier dürfen Abnehmer nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ständig Folgekosten entstehen und evtl. nicht alle Anbieter Verbrauchsmengenzähler anbieten bzw. ohne zusätzliche Kosten.

TOP 5.5 Revision der Kollektenordnung

(Drucksache Nr. 42/16)

Überwiesen an:

ADGV, AGÖM, RPAus, RA (*federführend*) und ThA

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Lothar Breidenstein	1	In der vorgelegten Fassung der Kollektenordnung wird § 7 wie folgt geändert: Satz 2, der lautet: „Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den betroffenen Gemeindegliedern festgelegt.“ wird gestrichen.
Karin Klaffehn	2	Ich beantrage, dass eine Regelung gefunden wird, dass weiterhin KonfirmandInnen zu ihrer Konfirmation eigene Kollektenzwecke festlegen können, auch wenn auf den betreffenden Sonntag eine sog. „vorrangige“ Kollekte fällt.
Tobias Kraft	3	Zu § 13: „Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen unter Beachtung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Sammelvorschriften.“
Ulrike Wegner	4	In § 9 werden die Worte „Diakonie der“ gestrichen. Begründung: Die Festlegung auf diakonische Zwecke legt den Kirchenvorstand, der durch die verbindlichen Zwecke weitgehend eingeschränkt ist, noch weiter fest. In Gemeinden, die bisher den Klingelbeutel benutzt haben und keine Opferstöcke, soll hier der Zweck selbst uneingeschränkt festgelegt werden können.
Olliver Zobel	5	Die Synode möge beschließen: a) § 3 (2) zu streichen b) in § 3 (5) das Wort „drei“ durch „sieben“ zu ersetzen c) in § 17 am Ende zu ergänzen: „die der Zustimmung des KSVs bedürfen.“
Dr. Axel Erdmann	Mündliche Anregung	Zu § 3 Abs. 5 der Vorlage: „Die Anzahl der verbindlichen Kollekten, die aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten getauscht werden können, erscheint zu gering.“
Jan Löwer	Mündliche Anregung	Als Material in die Ausschussberatung zur „unverzüglichen Weiterleitung der Mittel“ [§ 16 (1)]: Herr Löwer regt zur Lösung des Problems der Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ an, den Rechtsausschuss zu bitten, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie der Begriff „unverzüglich“ ausgelegt werden kann.

TOP 6.3 Perspektiven in der Notfallseelsorge

(Drucksache Nr. 46/16)

Überwiesen an:

ThA (federführend), VA und KL

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Axel Erdmann	1	Die Notfallseelsorgebereiche sollen sich zukünftig auf die Gemeinde / Feuerwehreinsatzgebiete beziehen.
Andreas Heidrich	2	Die zuständigen Ausschüsse und das zuständige Zentrum Seelsorge und Beratung werden gebeten, zu prüfen, ob in der Notfallseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern der EKHN für die Übernahme von vier Rufbereitschaften ein Urlaubstag gewährt wird.
Holger Kamlah	3	Ich beantrage die Klärung der Frage, inwieweit Drittmittelfinanzierungen der Notfallseelsorge verhandelt werden können.
Andreas Lenz	4	Material an Kirchenleitung Die Kirchenleitung möge veranlassen, dass die Notfallseelsorge grundsätzlich zum Auftrag der Pfarrer gehören soll. Diejenigen, die sich von diesem Dienst befreien lassen (Freiwilligkeit), sollen solidarisch die Notfallseelsorger in der Zeit vertreten (wie bei Abwesenheit vom Dienstort aus dienstlichen Gründen). Eine Geldzulage wird abgelehnt, weil sie ungerecht ist gegenüber den Ehrenamtlichen (Nichtpfarrer). Die Gewährung von Fortbildungsurlaub kann keinesfalls eine große Zahl von neuen Pfarrern gewinnen.
Rainer Löll	5	Für Bereitschaftszeiten in der NFS wird keine Bezahlung gewährt. Vergütet werden nur nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten). Generell sind Theologen und Ehrenamtliche gleich zu behandeln. Sonderurlaub = Zahl. von Geld
Olliver Zobel	6	Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu bitten, ein Konzept zu einem Lebensarbeitszeitkonto bis zur Frühjahrssynode 2017 vorzulegen.

TOP 9 Wahl von drei nicht ordinierten Gemeindemitgliedern in die Kirchenleitung

(Drucksache Nr. 51/16)

Überwiesen an:

ADGV, AGÖM, VA (*federführend*) und KL

<i>Synodale/r</i>	<i>Antrag Nr.</i>	<i>Antrag im Wortlaut</i>
Sebastian Ohly, Cornelia Köstlin- Göbel	1	Die Synode möge beschließen, dass sich die Kirchenleitung und die Ausschüsse der Synode mit der Frage befassen, wie Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche gefördert und gewährleistet werden kann.

TOP 12.1 Dekanat Vorderer Odenwald zur Einführung eines bundesweiten kirchlichen Ehren-
amtsausweises

(Drucksache Nr. 54/16)

Überwiesen an:

KL

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dekanat Vorderer Odenwald	1	<p>Die Dekanatsynode des Ev. Dekanats Vorderer Odenwald stellt an die Kirchensynode den Antrag, bei der EKD die Einführung eines bundesweiten kirchlichen Ehrenamtsausweises zu beantragen. Dieser soll jeder/jedem für die Ev. Kirche ehrenamtlich Engagierten bei Amtsantritt ausgestellt werden, ohne Antrag und unabhängig von der zu leistenden wöchentlichen Stundenzahl und für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gültig sein.</p> <p>Die vorgeschlagenen Rahmendaten zum beantragten Ehrenamtsausweis der EKD:</p> <ul style="list-style-type: none">- für alle ehrenamtlichen Engagierten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)- gültig für alle Einrichtungen und Veranstaltungen (EKD)- Aushändigung bei Amtsantritt ohne vorherigen Antrag- keine wöchentliche Mindeststundenzahl als Voraussetzung- gültig für die gesamte Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

TOP 12.2 Dekanat Darmstadt-Land zum Vorentwurf des neuen Beihefts zum evangelischen
Gesangbuch

(Drucksache Nr. 55/16)

Überwiesen an:

KL

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dekanat Darmstadt-Land	1	Der Vorentwurf des neuen Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch wird den Gemeinden umgehend zur Stellungnahme zugeschickt. Kritik und weitere Vorschläge aus den Kirchengemeinden sind von der Gesangbuchkommission einzuarbeiten und sowohl mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung als auch der Kirchenleitung abzustimmen.

TOP 15

(Drucksache Nr. 61/16)

Überwiesen an:

AGFB und KSV

Synodale/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Yvonne Fischer	1	<p>In der kurzen synodalen Debatte zum Krieg in Syrien ist offenbar geworden, dass es in Bezug auf „Wege zum Frieden“ noch viele Meinungsverschiedenheiten und noch/wieder viel nachzudenken gilt. Als Christ*innen eine verantwortete friedensethische Position zu vertreten, ist nicht einfach – und oft passiert es, dass wir denen, die andere Positionen vertreten, mit Vorurteilen oder gar Verachtung begegnen. (Pazifisten = altmodisch/naiv, Befürworter militärischer Einsätze = weltangepasst / zynisch)</p> <p>Daher beantrage ich, in dieser Synode eine breite Debatte zu führen und anzustoßen (ähnlich der in der badischen Landeskirche), wie eine friedens-ethische Perspektive aussehen kann.</p> <p>Dabei könnten wir uns auch selbst im Hören und letztlich im Frieden schulen.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung